

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Vorbemerkungen

Die Stadt Bochum äußert sich zu den allgemeinen Aspekten des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr als Teil der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr. Nachfolgend werden insbesondere die Punkte aufgeführt, die konkrete Festlegungen im Stadtgebiet betreffen.

Die Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter. Querverweise beziehen sich auf Anregungen oder Hinweise der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr.

Gliederung

I.	Abgrenzung der Siedlungsbereiche.....	2
I.1	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB).....	2
I.2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).....	4
I.3	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	6
II.	Freiraum	8
III.	Ver- und Entsorgung.....	9
IV.	Verkehr	9
IV.1	Straße	9
IV.2	Schiene	10
IV.3	Radverkehr	12
V.	Umweltbericht	13
VI.	Anregungen zu ändern Städten.....	14
VII.	Anlagen.....	14

Ergänzend zu der Gliederung werden die Einzelaspekte der kommunalen Stellungnahme fortlaufend nummeriert. Beispiel: **Nr. (32)**. Dies erleichtert den Austausch über einzelne Aspekte. Die Nummern finden sich auch in den begleitenden Anlagen wieder.

Wichtige Abkürzungen

AFAB: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

ASB: Allgemeine Siedlungsbereiche

GIB: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

BSN: Bereiche zum Schutz der Natur

BSLE: Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

RFNP: Regionaler Flächennutzungsplan

I. Abgrenzung der Siedlungsbereiche

I.1 Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB)

Vorbemerkung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr setzt auch substantiell große Freiraumflächen und Parkanlagen von mehr als 10 ha Größe innerhalb der Siedlungsräume in der Regel als ASB fest. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben der Plan-Verordnung für Regionalpläne. Aufgrund der besonderen Bedeutung der verbleibenden Freiräume im Kern des Ruhrgebiets schlägt die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr in ihrer Stellungnahme davon abweichend vor, siedlungseingebundene Freiräume und Parkanlagen ab einer Größe von 10 ha und Waldflächen ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan Ruhr als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) bzw. Waldbereiche aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme).

Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses insbesondere den Stadtpark (ca. 29 ha) aber z.B. auch den Park Hamme (ca. 11 ha), den Volkspark Langendreer oder den Stadtgarten Wattenscheid (beide je ca. 10 ha). Andere, eher lineare Strukturen wie der Grünzug „Am langen Seil“ (ca. 22 ha) sind im Landschaftsplan der Stadt Bochum sogar als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Zwingend erforderlich ist eine Festlegung als AFAB in den Fällen, in denen der Entwurf des Regionalplanes großflächig Regionalplanreserven vorsieht, ohne dass diese Flächen von Seiten der Stadt Bochum unterstützt werden. Dies ist insbesondere im Werner Feld und südlich des Schmalen Hellweges der Fall.

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (1): Werner Feld

Anregung:

Im Werner Feld, nördlich von Opel III im Bezirk Ost, legt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr ASB fest. Die über die Darstellung des RFNP hinausgehenden, auf landwirtschaftlichen Flächen liegenden Bereiche, werden im Entwurf des Regionalplanes als Regionalplanreserven (3,2 ha als ASB + 8,8 ha als GIB) angerechnet.

Aus der Sicht der Stadt Bochum eignen sich die Flächen nur dann für eine Bebauung, wenn sich im Rahmen einer Untersuchung zur Erschließung von Opel II und III sowie dem Güterbahnhof Langendreer herausstellen sollte, dass die Nordvariante, die ebenfalls durch diesen Bereich geführt würde, die beste Variante wäre. Zum gegenwärtigen Arbeitsstand wird die in der Bevölkerung umstrittene Norderschließung jedoch als weniger vorteilhaft eingeschätzt und voraussichtlich nicht mehr priorisiert. Solange vom Rat keine gegenteilige Beschlussfassung vorliegt, ist der Bereich aus Sicht der Stadt Bochum im Regionalplan Ruhr als Freiraum festzulegen.

Nur durch eine solche Festlegung kann sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch in der Bilanz der Regionalplanreserven dokumentiert werden, dass keine Absicht besteht, den Freiraumbereich baulich zu entwickeln. In der Konsequenz ist an dieser Stelle zwingend von der für den Regionalplan gewählten Herangehensweise, Freiraumbereiche innerhalb der Siedlungsbereiche i. d. R. nicht als AFAB festzulegen, abzuweichen. Durch die Einbeziehung der angrenzenden Kleingärten, des Friedhofs und des Freibades Werne erreicht der Bereich mit rund 40 ha eine substantielle Größe.

Hinweis:

Entscheidet die Regionalplanungsbehörde, den Bereich des Werner Feldes weiterhin als Siedlungsraum festzulegen, wäre die Bilanz der Regionalplanreserven zu korrigieren. Im Entwurf wird die Fläche vollständig als ASB festgelegt und der Stadt Bochum mit 3,2 ha als neue Wohnreserve auf den Bedarf angerechnet. Ergänzend bezieht der RVR an dem Standort jedoch eine gewerbliche Regionalplanreserve von 8,8 ha mit in die Bilanz ein. Dies ist ein Widerspruch, der zu korrigieren wäre.

Nr. (2): Südlich Schmäler Hellweg

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Schmalen Hellweges im Bezirk Nord als ASB fest und rechnet sie mit 12,7 ha als Regionalplanreserven an. Aus Sicht der Stadt Bochum ist die Festlegung lediglich für den Bereich des bereits in der Entwicklung befindlichen Wohnpark Hiltrop (ehemals Kalksandsteinwerk) gerechtfertigt. Bei den weiteren Flächen südlich des Schmalen Hellweges handelt es sich um eine bedeutende Freiraumzäsur zwischen den angrenzenden Stadtteilen, die dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten ist. Sie hat wichtige stadtklimatische Funktionen und dient der Naherholung. Es wird insofern angeregt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Schmalen Hellweges als AFAB festzulegen. Dies umfasst ausdrücklich auch den schmalen Streifen W/ASB, den der Regionale Flächennutzungsplan südlich des Schmalen Hellweges als Bauflächen darstellt.

Da der Regionalplan Ruhr innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume i. d. R. nicht als AFAB festlegt, wird ergänzend vorgeschlagen, die vorhandene Grünzäsur nördlich des Gewerbeparks Hiltrop aufzugreifen um darüber auch im Regionalplan Ruhr eine Anbindung an den großräumigen Freiraumverbund herzustellen. Als Vorbild kann die Darstellung im RFNP dienen.

Nr. (3): Baumhofstraße

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr grenzt an der Baumhofstraße im Bezirk Süd einen neuen Siedlungsbereich als Regionalplanreserve mit 4,9 ha ab. Von Seiten der anliegenden Bürger werden erhebliche Bedenken gegen eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs vorgebracht. Auf der Grundlage eines Bürgerantrages nach § 24 GO hat sich der Ausschuss für Strukturentwicklung Ende 2017 gegen eine Bebauung dieses Standortes ausgesprochen. Der RVR wird aufgefordert, die betreffenden Flächen im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) festzulegen.

Weitere Bereichsfestlegungen als AFAB

Nr. (4): Auf dem Rücken

Anregung

Im Bereich der Straße „Auf dem Rücken“ im Bezirk Wattenscheid verläuft die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowohl im Norden als auch im Westen schräg zu der Bestandsstraße. Dadurch ergeben sich zwei kleine, dreieckige Regionalplanreserven, die mit 1,3 ha auf den Bedarf angerechnet werden.

Die dreieckigen Flächenzuschnitte erscheinen für eine bauliche Entwicklung wenig praktikabel. Hinzu kommt, dass der Regionale Flächennutzungsplan die Flächen als

Regionale Grünzüge festlegt. Eine Ausweitung der Siedlungstätigkeit in den Freiraum wird nicht angestrebt. Aus diesem Grund regt die Stadt Bochum an, die Siedlungsflächenabgrenzung in dem Bereich „Auf dem Rücken“ aus dem RFNP aufzugreifen und keine Regionalplanreserve anzurechnen.

Nr. (5): Grüner Weg

Anregung

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt nördlich des Grünen Weges, analog zum RFNP, einen landwirtschaftlich genutzten Bereich als ASB fest. Es ist beabsichtigt, diese Flächen im Bezirk Nord über den Bebauungsplan Nr. 883 verbindlich als Freiraum sichern. Eine wohnbauliche Nutzbarkeit wird darüber hinaus durch eine Hochspannungsfreileitung eingeschränkt. In der Konsequenz schlägt die Stadt Bochum vor, den Siedlungsbereich – entgegen der heutigen Darstellung des RFNP – zurückzunehmen und die Fläche als AFAB festzulegen.

I.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (6): Halde Hannibal

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den Bereich der Halde Hannibal im Bezirk Mitte als GIB fest. Bereits im Vorfeld des formalen Verfahrens wurde dem RVR auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschuss für Strukturentwicklung vorgeschlagen, die Halde als ASB festzulegen. Trotz einer zustimmenden Rückmeldung von Seiten des RVR findet sich dieser Vorschlag nicht im Entwurf wieder. Es handelt sich daher offensichtlich um einen rein redaktionellen Fehler. Der RVR wird erneut aufgefordert, den Bereich der Halde Hannibal als ASB festzulegen.

Querverweis:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt im Freiraum liegende Waldbereiche, abweichend von der üblichen Darstellungsschwelle, bereits ab 5 ha zeichnerisch fest. Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr schlägt in ihrer Stellungnahme vor, auch die Waldbereiche innerhalb der Siedlungsräume ab einer Größe von 5 ha in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme). Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, wäre auch die Halde Hannibal als Waldbereich in den Regionalplan aufzunehmen.

Wird alternativ oder ergänzend die Anregung der Planungsgemeinschaft aufgegriffen, innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume > 10 ha im Regionalplan Ruhr als AFAB festzulegen, dann würde dieses auch auf die Halde Hannibal einschließlich der angrenzenden Sportfläche und Kleingärten zutreffen. Zusammengenommen kämen diese auf rund 12 ha.

Weitere Bereichsfestlegungen als ASB

Nr. (7): Wattenscheider Hellweg

Anregung

Der Wattenscheider Hellweg im Bezirk Wattenscheid ist zwischen den Kreuzungen mit der Berliner Straße im Westen bzw. der Westenfelder Straße im Osten auf seiner nördlichen Seite durchgängig bebaut. Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr werden jedoch nur kleinere Teilabschnitte mit in den Siedlungsraum einbezogen. Es wird angeregt, die Bestandsbebauung an der Nordseite des Wattenscheider Hellweges mit einer Bebauungstiefe durchgängig in den Siedlungsbereich als ASB einzubeziehen.

Nr. (8): Ehemals Selgros, Aldi und Sportplatz Dickebank

Anregung:

Nach der Aufgabe des Großhandels Selgros an der Bochumer Straße im Bezirk Wattenscheid steht für die Stadt Bochum perspektivisch die Aufgabe an, den Standort unter Einbeziehung seines Umfeldes bis zu den Sportplätzen Dickebank im Westen genauer zu betrachten. Konkrete Konzepte wurden noch nicht entwickelt. Für die Übergangszone zum angrenzenden Wohnen wird jedoch angeregt, im Regionalplan Ruhr eine Bebauungstiefe nördlich der Dickebankstraße sowie der Bochumer Straße als ASB festzulegen.

In dem Bereich befindet sich ein bestehender Aldi-Markt. Ein ASB stünde einer wohnverträglichen gewerblichen Entwicklung dabei nicht entgegen. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität, straßenbegleitend ggf. auch neue Nutzungsperspektiven inkl. Einzelhandel zu verfolgen.

Nr. (9): Wilhelm-Leithe-Weg Nord

Anregung:

Die Stadt Bochum forciert aktuell die Baulandentwicklung im Bezirk Wattenscheid unter Einbeziehung des Flächenpool.NRW. Im Bereich der Ackerflächen nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges legt der Regionalplan Ruhr – orientiert an der Darstellung des RFNP – überwiegend ein GIB fest. Nur ein kleiner Teil im Osten ist dem ASB zugeordnet. Es wird angeregt, die Grenze zwischen GIB und ASB bis zu dem höher gelegenen Flurstück Nr. 221 (Gemarkung Westenfeld, Flur 2) nach Westen zu verschieben.

Das Ziel der Stadt Bochum ist es, unterhalb der Bahngleise eine neue Fußwegeverbindung vom Bahnhof Wattenscheid zu der Entwicklungsfläche am Wilhelm-Leithe-Weg herzustellen. Der Standort würde damit eine hervorragende Anbindung an den schienenengebundenen ÖPNV erhalten. Dies bietet die Chance, den im RFNP bereits als Mischgebiet dargestellten Bereich und darüber hinausgehend die angrenzenden Flächen entlang des Wilhelm-Leithe-Weges zu einem eigenständigen, urbanen Quartier mit einer Mischung aus Dienstleistung, Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe zu entwickeln. Die vorgeschlagene Verschiebung der Grenze zwischen GIB und ASB würde für die weitere Konzeptionierung mehr Flexibilität bieten.

Nr. (10): Grillostraße

Anregung:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Grillostraße / südlich der Opel-Querspange / A 448 im Bezirk Süd wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als ASB

festgelegt und vom RVR als Regionalplanreserve für Wohnen auf den Bedarf angerechnet. Es handelt sich um einen rückwärtigen, isolierten Standort ohne Infrastruktur. Die eher unattraktive Lage wird durch das Angrenzen der A448 verstärkt. Aufgrund der geringen Größe von 3,2 ha wird es nicht möglich sein, die Fläche im Regionalplan als AFAB festzulegen. Es wird deshalb angeregt, den Bereich zumindest nicht als Regionalplanreserve auf den Bedarf anzurechnen.

Nr. (11): *Baulich geprägte Freizeiteinrichtungen*

Querverweis:

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum RFNP regt an, stark baulich geprägte Freizeiteinrichtungen nicht dem Freiraum sondern dem Siedlungsraum (ASB) zuzuordnen (vgl. Anregung zu Ziel 2.12.-10). In Bochum betrifft dieses insbesondere das

a) Lohrheidestadion im Bezirk Wattenscheid

und die

b) Meditherme südlich des Ruhrparks im Bezirk Nord.

I.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (12): *Güterbahnhof Langendreer*

Anregung:

Die Stadt Bochum hat dem RVR im Vorfeld des formalen Verfahrens auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses (1. Tranche) vorgeschlagen, 28,4 ha Bahnflächen im Bereich des Güterbahnhofs Langendreer, nördlich der S-Bahn-Linie im Bezirk Ost, in den Regionalplan Ruhr als neue GIB und gewerbliche Regionalplanreserven aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde mit Verweis auf die noch bestehende Nutzung durch die Bahn nicht gefolgt. In der Zwischenzeit wurde die Bahnentwicklungsgesellschaft NRW (BEG) von der Bahn beauftragt, in eine Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten einzusteigen. Auch wenn die zeitliche Perspektive eher lang- als mittelfristig ist, regt die Stadt Bochum erneut an, den Güterbahnhof im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen.

Nr. (13): *Westerweiterung Gewerbegebiet Wattenscheid West*

Anregung:

Im Bereich der Regionalplanreserven für Gewerbe verortet der Regionalplan Ruhr nicht annähernd den rechnerisch ermittelten Bedarf. Dies gilt sowohl für den gemeinsamen Bedarfsraum der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als auch für die Stadt Bochum. Zwar hat sich die für Bochum im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (ruhrFIS) ermittelte Unterdeckung – insbesondere durch die Einbeziehung neuer Gewerbeflächenreserven auf den Flächen von ehemals Opel und Outokumpu – von 174,3 ha (Erhebung 2014) auf 72,3 ha (Erhebung 2017) reduziert, trotzdem verbleibt nach Abzug der im Regionalplan Ruhr festgelegten neuen Regionalplanreserven für Gewerbe (= 16,7 ha¹) weiterhin ein nicht gedeckter Bedarf von 55,6 ha! Auch unter Einbeziehung des

¹ Angerechnet werden können: Westerweiterung Gewerbegebiet Hansastrasse 3,2 ha + Süderweiterung Gewerbegebiet Josef-Baumann-Straße 5,7 ha + Osterweiterung Gewerbegebiet Nordpol 7,8 ha = 16,7 ha.

Güterbahnhofs Langendreer mit 28,4 ha beträge die rechnerische Unterdeckung immer noch 27,2 ha.

Aus der Erkenntnis der Vergangenheit, dass eine fehlende Verfügbarkeit von attraktiven Gewerbeflächen dazu führt, dass die Stadt Bochum ihr Potenzial als Wirtschaftsstandort nicht ausschöpfen kann, hatte sich die Stadt Bochum gemeinsam mit der Wirtschaftsentwicklung Bochum darauf verabredet, auch Standorte im Freiraum auf ihre Eignung als zukünftige Gewerbegebiete zu prüfen. Dabei wurden zwei Standorte identifiziert, bei denen der Eingriff in die Natur und Landschaft vertretbar erscheint, um die Flächen als zukünftige Handlungsoptionen in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Bei der ersten Fläche handelt es sich um eine Westerweiterung des Gewerbegebiets Wattenscheid West im Bezirk Wattenscheid nach Westen in Richtung Essen. Die ca. 18,1 ha große Fläche schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, es bestehen kaum Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung und auch eine leistungsfähige Erschließung scheint möglich. Die betreffenden Bereiche liegen zwar im Regionalen Grünzug C. Bei einer Bebauungstiefe von 200 bis 250 Metern würde er jedoch nur angeschnitten, aber nicht unterbrochen werden.

Die Stadt Bochum regt an, westlich des Gewerbegebietes Wattenscheid West eine neue gewerbliche Regionalplanreserve mit einer Tiefe von 200 bis 250 Metern als GIB in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Nr. (14): Dreieck A43/A44/Universitätsstraße

Anregung:

Vor dem Hintergrund der Reserveflächensituation bei den Wirtschaftsflächen (vgl. Anregung Nr. (13)) hat die Stadt Bochum eine zweite größere Potenzialfläche im Dreieck der A43/A44 und der Universitätsstraße im Bezirk Ost identifiziert. Der Standort liegt in der Fortführung des Campus Bochum. Dieser reicht von der Hochschule für Gesundheit über den Gesundheitscampus, die Ruhr-Universität sowie die Hochschule Bochum bis zum Technologiequartier. Damit bietet der Standort ein herausragendes Potenzial zur Weiterentwicklung dieser überregional bedeutsamen Achse. Im Vordergrund steht eine technologieorientierte Ausrichtung mit den Schwerpunkten „Gesundheitswirtschaft, Forschung & Entwicklung“.

Das Dreieck zwischen der A43/A44 und der Universitätsstraße ist hervorragend an den überörtlichen Verkehr angeschlossen und hat kein Konfliktpotenzial mit angrenzender Wohnbebauung. Zwar liegt auch dieser Standort im Regionalen Grünzug (E), durch die umgebenden mehrspurigen Straßen ist er jedoch von dem regionalen Freiraumverbund bereits heute isoliert. Im Rahmen einer ersten Studie wurden Ideen für die Realisierung eines beispielgebenden, ökologisch profilierten Gewerbegebietes entwickelt. Mit den dort aufgezeigten Maßnahmen ließen sich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt spürbar reduzieren.

Gegenüber dem ursprünglich verfolgten Ansatz wird vorgeschlagen, die Flächenkulisse deutlich zu reduzieren. Westlich der Kleinherbeder Straße wird nur noch eine gewerbliche Bebauungstiefe von ca. 50 m Tiefe angesetzt. Das bestehende Tierheim soll nach Möglichkeit in die weitere Konzeptionierung integriert werden. Damit reduzieren sich die für

(Fortführung Fußnote S.7) Die in die Kalkulation des RVR zu den gewerblichen Regionalplanreserven der Stadt Bochum mit 8,8 ha zusätzlich einbezogene Fläche im Werner Feld wird in diese Summe nicht mit einbezogen, da es sich offensichtlich um einen Fehler handelt. Der Bereich wird im Entwurf vollständig als ASB festgelegt. Dies widerspricht einer Anrechnung auf den gewerblichen Bedarf. Vgl. auch Hinweis zu Nr. (1)).

eine Bebauung angedachten Flächen von vormals bis zu 22,9 ha auf ca. 13 ha. Ziel ist es weiter, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen lokal zu verorten.

Um die skizzierte Entwicklungsperspektive auch regionalplanerisch verbindlich abzusichern schlägt die Stadt Bochum vor, im Regionalplan Ruhr statt eines GIB ein ASB für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) „Technologie“ mit der Spezifizierung „Gesundheitswirtschaft, Forschung & Entwicklung“ festzulegen. Als Westabgrenzung wird eine gewerbliche Bebauungstiefe von ca. 50 m westlich der Kleinherbeder Straße vorgeschlagen.

Weitere Bereichsfestlegungen als GIB

Nr. (15): Gewerbegebiet Nordpol

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt östlich des Gewerbegebiets Nordpol im Bezirk Südwest ein GIB als neue Regionalplanreserve fest. Das bestehende Gewerbegebiet Nordpol wurde hingegen dem ASB zugeordnet. Konsequenterweise ist, nicht nur die Erweiterungsfläche sondern auch das bestehende Gewerbegebiet als GIB festzulegen.

Nr. (16): Hardi

Anregung:

Der Standort des Möbelmarktes Hardi im Gewerbegebiet Mansfeld im Bezirk Ost wird im RFNP als Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Diese Darstellung greift der Entwurf des Regionalplanes mit einer Festlegung als ASB auf. Es ist die Planungsabsicht der Stadt Bochum, den bestehenden Sonderstandort zurück zu entwickeln. Dazu soll der Möbelhandel an dem Hauptstandort der Mutterfirma Hardeck konzentriert werden. Um eine Nachnutzung mit neuem, großflächigem und zentrenrelevantem Einzelhandel auch von regionalplanerischer Seite zu unterbinden, regt die Stadt Bochum an, die Bereiche südlich der Frenkingstraße und westlich der Industriestraße zukünftig als GIB festzulegen. Der eher heterogene Bereich nördlich der Frenkingstraße kann im ASB verbleiben.

II. Freiraum

Nr. (17): BSN „Blumenkamp“

Anregung:

Der Regionale Flächennutzungsplan legt östlich von Günnigfeld im Bezirk Mitte das Naturschutzgebiet „Blumenkamp“ als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer Größe von 3,7 ha fest. Es wird angeregt, das Schutzgebiet mit seiner reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen, auch wenn die regelmäßige Festlegungsgrenze von 5 ha nicht erreicht wird. Zum Vergleich: der im Regionalplan Ruhr als BSN festgelegte Standort des ehemaligen Autokinos in Wattenscheid ist mit ca. 4,3 ha nur unwesentlich größer.

III. Ver- und Entsorgung

Nr. (18): Deponie Marbach

Anregung:

Die ehemalige Deponie Marbach im Bezirk Mitte wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Freiraumbereich mit der Zweckbindung „Abfallwirtschaft“ festgelegt, wobei diese Festlegung sowohl aktive als auch in der Stilllegungsphase befindliche Deponien beinhaltet. Der vom RVR angenommene Status ergibt sich erst aus der Erläuterungskarte 19. Dort wird die Deponie Marbach als einzige Deponie in Bochum als in der „Ablagerungsphase“ befindlich beschreiben. Diese Einschätzung wird von der Stadt Bochum abgelehnt.

Bei der Deponie Marbach handelt es sich um eine ehemalige Schlackendeponie (Deponieklasse I), die betriebsgebundene Reststoffe des nahegelegenen Stahlwerkes an der Essener Straße aufgenommen hat. Nach Stilllegung des Betriebes ist auch die Notwendigkeit weiterer Ablagerungen erloschen. Eine allgemein zugängliche Deponie ist sowohl mit den regional- als auch mit den flächennutzungsplanerischen Vorgaben des RFNP nicht vereinbar. Bei einer Wiederaufnahme des Betriebes würde die anliegende Bevölkerung sowohl durch Staub als auch durch Verkehr stark belastet werden. Dies steht in einem direkten Widerspruch zu den Bemühungen der Stadt Bochum, die angrenzenden Stadtteile unter der Einbeziehung von Mitteln aus der Städtebauförderung aufzuwerten. Die Versuche des Eigentümers in der Vergangenheit, eine Planfeststellung zur Wiederaufnahme des Deponiebetriebes zu erlangen, haben erhebliche Bürgerproteste ausgelöst.

Der RVR wird aufgefordert, die Deponie Marbach nicht mit dem Symbol 2. ea-1 „Abfalldeponien“ zu versehen. Ist dieses formal nicht möglich, dann ist die Deponie Marbach der Betriebsphase „Stilllegungsphase“ anstelle der Betriebsphase „Ablagerungsphase“ zuzuordnen.

IV. Verkehr

IV.1 Straße

Nr. (19): Anschlussstellen A 448

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den zur Autobahn A 448 hochgestuften Teil des Bochumer Rings zutreffend als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) fest. Es wurde jedoch vermisst, die Anschlussstellen in den Plan aufzunehmen. Diese sind zu ergänzen.

Nr. (20): Herabstufung auf „Sonstige regionalbedeutsame Straßen“

Anregung:

Die nachfolgenden Straßen sind nach Einschätzung der Stadt Bochum hinsichtlich ihrer Klassifizierung und Verbindungsfunktion als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ (Planzeichen 3.ac = strichpunktierte Linie) und nicht als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Planzeichen 3.ab-1 = durchgezogene Linie) einzustufen:

- a) Berliner Straße / Lyrenstraße
- b) Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastrasse
- c) Hattinger Straße

Bei einer Berücksichtigung der Anregung wäre die Tabelle auf S. 197 des Textteils entsprechend anzupassen.

Hinweis:

In der Tabelle auf S. 197 des Textteils fehlt aktuell der

- d) Stadionring,

der im Entwurfsplan mit einer strichpunktieren Linie belegt ist.

IV.2 Schiene

Nr. (21): Bahnhof Wattenscheid

Anregung:

Der Bahnhof Wattenscheid ist im Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit einem Haltestellensymbol für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) versehen. Dies entspricht der heutigen Situation. Zukünftig wird der Bahnhof Wattenscheid jedoch ein Haltepunkt des RRX sein. Damit ist er aus Sicht der Stadt Bochum dem Hochgeschwindigkeits- und **sonstigen großräumigen Verkehr** (Planzeichen 3 ba-1) zuzuordnen. Es gilt insofern das größere Haltestellensymbol zu verwenden.

Nr. (22): Herabstufung auf „regionaler und überregionaler Verkehr“

Anregung:

Zwei Regionalbahnstrecken und eine regionale Güterverkehrstrasse werden im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3 ba-1) festgelegt. Nach Einschätzung der Stadt Bochum sind die folgenden Strecken jedoch den Schienenwegen für den regionalen und überregionalen Verkehr (3 bb-1) zuzuordnen:

- a) Regionalbahnstrecke nach Herne
- b) Regionalbahnstrecke nach Witten
- c) Nordschleife um die Bochumer Innenstadt

Hinweis:

Alternativ müssten die vorgenannten Verbindungen in der Aufzählung der Trassen des Hochgeschwindigkeitsnetzes auf der Seite 199 im Textteil ergänzt werden.

Nr. (23): Straßenbahn 318 bis Dahlhausen

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die bestehenden Straßenbahnlinien als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Planzeichen 3.bc = strichpunktieren Linie). Dabei fehlt auf dem Gebiet der Stadt Bochum die Fortführung der Linie 318 von Linden Mitte zum Bahnhof Dahlhausen im Bezirk Südwest. Zwar überschreitet die Linie 318 die Stadtgrenzen nicht. Dennoch verbindet sie den äußersten Nordosten mit dem Südwesten

der Stadt. Die nicht angebundene Endhaltestelle in Dahlhausen stellt mit der S-Bahn-Haltestelle einen wichtigen Knotenpunkt zum Regionalverkehr dar. Mit Ausnahme dieses kurzen Abschnitts sind alle weiteren Straßenbahnlinien auf dem Gebiet der Stadt Bochum im Regionalplan festgelegt.

Nr. (24): Zu ergänzende Ausbaumaßnahmen des ÖPNV

Querverweis:

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum RFNP schlägt in ihrer Stellungnahme zum Ziel 6.4-2 vor, die Liste der geplanten ÖPNV-Trassen aus der Erläuterung zu nehmen. Sofern der RVR diesem Vorschlag nicht folgt, sollten die nachfolgenden Ergänzungen und Korrekturen in der Auflistung vorgenommen werden:

- a) Aufnahme der Verlängerung der U 35 BO-Querenburg Hustadt – Hochschule Bochum
- b) Aufnahme der Erschließung von Mark 51°7 durch die Linie 302 BO-Laer
- c) Aufnahme einer neuen Querverbindung zwischen dem S-Bahnhof Wattenscheid-Höntrop und dem August-Bebel-Platz in Wattenscheid.
- d) Die Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop muss um die Linie 318 ergänzt werden (also: Linie 308/318 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop).
- e) Bei der Linie 318 BO-Grumme – BO-Harpen Ruhrpark muss es statt Linie 318 Linie 306 heißen.

Da es sich um einen Querverweis zum Textteil handelt, der keine Auswirkungen auf den Hauptplan hat, wird auf eine Darstellung in der Anlage B verzichtet.

Nr. (25): Festlegung aufgegebenener Trassen

Anregung

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt aufgegebenene Bahntrassen, sofern sie als reaktivierbar eingeschätzt wurden, als Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) fest. Diese Festlegung mit einer durchgezogenen Linie unterscheidet sich nicht von in Betrieb befindlichen Trassen. Der Entwurf des Regionalplanes vermittelt insofern ein Schienennetz, das nicht (mehr) existiert.

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr schlägt in ihrer Stellungnahme zum Ziel 6.3-3 vor, zur Klarstellung eine Erläuterungskarte zu ergänzen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind. Dieser Vorschlag wird ausdrücklich unterstützt. Darüber hinaus regt die Stadt Bochum jedoch an, die stillgelegten Trassen aus dem Hauptplan gänzlich zu entfernen. Nur so ergibt sich dort eine nachvollziehbare Abbildung des Netzes. Materiell würden die betreffenden Trassen über das textliche Ziel in Verbindung mit einer Erläuterungskarte unverändert gesichert bleiben.

Bereits heute nicht mehr reaktivierbar ist die Trasse nordwestlich vom City-Tor Süd im Bezirk Mitte. Hier bezieht der Bebauungsplan Nr. 777 Bereiche der ehemaligen Trasse in die Baufelder sowie die Erschließung mit ein. Der Streckenabschnitt ist im Regionalplan zu entfernen.

Nr. (26): Binnenerschließung von Gewerbegebieten

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt auch Bahntrassen fest, die nicht dem durchgehenden Verkehr sondern der Erschließung konkreter Gewerbegebiete dienen. Dabei

wird jedoch nicht nur die Zuleitung sondern auch die Binnenerschließung festgelegt. Aus Sicht der Stadt Bochum handelt es sich hierbei um eine zu weitgehende Vorgabe. Die Binnenstruktur eines Gewerbegebietes hat keine regionale Bedeutung und kann lokal geregelt werden. Es wird insofern angeregt, die betreffenden Trassen aus dem Plan zu nehmen. Dieses betrifft die Binnenerschließung der nachfolgenden Gewerbegebiete:

- a) Outokumpu / Stahlwerke Bochum im Bezirk Mitte
- b) Mark 51°7 ab der Kreuzung mit der Alten Wittener Straße im Bezirk Ost

Nr. (27): Gleisauflösung westlich von BO-Langendreer West

Anregung:

Die Gleisauflösung westlich des S-Bahn-Hofs BO-Langendreer West im Bezirk Ost hat nach Einschätzung der Stadt Bochum keine übergeordnete, regional bedeutsame Funktion und kann durch das lineare Planzeichen 3 bb-1 für regionalen und überregionalen Verkehr ersetzt werden.

IV.3 Radverkehr

Nr. (28): Radschnellweg RS 1

Anregung:

Die Trasse des Radschnellweges RS 1 auf dem Gebiet der Stadt Bochum entspricht in weiten Teilen der Machbarkeitsstudie. Für den Bereich zwischen der Deponie Marbach und der Bessemer Straße – der im Entwurf gestrichelt „ohne räumliche Festlegung“ aufgenommen wurde – liegt inzwischen eine mit Straßen.NRW abgestimmte und durch einen Grundsatzbeschluss im Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität im Mai 2017 befürwortete alternative Trassenführung vor. Sie verläuft parallel zum Marbach, danach östlich der Gahlenschen sowie der Wattenscheider Straße, unterquert die Alleestraße und zieht sich westlich sowie südlich von Stahlhausen entlang bis zur Bessemer Straße. Es wird vorgeschlagen,

- a) die aktuelle Trassenführung im Bereich der Innenstadt West im Bezirk Mitte aufzugreifen.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die für den RS 1 in der Machbarkeitsstudie angedachten Flächen der Deutschen Bahn in der Bochumer Innenstadt nicht zur Verfügung stehen. Eine neue Trassensuche wird zurzeit vorbereitet.

Auch für den Streckenabschnitt ab der Kreuzung mit der A43 bis zu der Stadtgrenze mit Dortmund in Bochum Werne bzw. Langendreer sind möglicherweise Anpassungen an der Streckenführung der Machbarkeitsstudie notwendig. Eine vertiefte Prüfung und Diskussion hierzu steht jedoch noch aus.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die beiden Streckenabschnitte

- b) südlich der Innenstadt im Bezirk Mitte
- c) sowie in Werne und Langendreer im Bezirk Ost

als gestrichelte Linie (Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung) in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Nr. (29): Überlagernde Trassen südlich der Zentraldeponie

Hinweis:

Südlich der ehemaligen Zentraldeponie Kornharpen im Bezirk Ost verläuft die Trasse des Radschnellweges RS 1 parallel zu der S-Bahn-Linie 1 sowie dem Güterverkehr. Aufgrund der grafischen Überlagerung der beiden Signaturen ist nicht zu erkennen, ob der Schienenweg dem Hochgeschwindigkeitsverkehr (Planzeichen 3 ba-1) oder dem regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) zugeordnet wird. Die Linien sollten so versetzt werden, dass deutlich wird, dass es sich bei der Trasse um das Planzeichen 3 bb-1 handelt.

Nr. (30): Überlagerung des RS 1 mit stillgelegten Bahntrassen

Querverweis

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr weist in Ihrer Stellungnahme zu Ziel 6.3-3 darauf hin, dass in den Fällen, in denen der Radschnellweg Ruhr auf ehemaligen Bahntrassen verläuft, das Ziel der Reaktivierbarkeit im Widerspruch mit dem Ziel der Entwicklung des RS 1 (vgl. Ziel 6.7-1) steht. Da Ziele letztabgewogen sind, stellt dieses einen rechtssystematischen Widerspruch und Nutzungskonflikt dar. Aus diesem Grund regt die Planungsgemeinschaft an, die Trasse des RS 1 von dem Ziel 6.3-3 auszunehmen. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses die Strecke ab der Deponie Marbach in Richtung Westen bis zur Stadtgrenze Essen.

V. Umweltbericht

Nr. (31): Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01

Hinweis:

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf dem Gebiet der Stadt Bochum für drei Standorte ein Prüfbogen erstellt. Dabei handelt es sich zunächst um die beiden neuen, großflächigen Regionalplanreserven südlich des Schmalen Hellweges (Prüfbogen Boc_ASB_01) sowie im Werner Feld (Boc_ASB_02). Die beiden Flächen werden in der Stellungnahme unter der Nr. (2) bzw. Nr. (1) thematisiert.

Der dritte Prüfbogen bezieht sich auf einen Teil der „Deponie Becker“ die auch unter dem Titel „Deponie II Bochum/Herne/Gelsenkirchen“ geführt wird. Die in dem Prüfbogen dargestellte Fläche liegt nördlich des Ortsteils Günnigfeld im Stadtbezirk Wattenscheid. Der größere, östliche Teil der Fläche ist bereits heute in der Stilllegungsphase. Für den überwiegenden Teil des westlichen Teilbereichs liegt eine ältere Planfeststellung vor.

Etwas weiter nordwestlich von dem Standort des Prüfbogens wird im Hauptplan ergänzend der historisch erste Aufschüttungsbereich der Deponie Becker an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen und Herne ebenfalls als Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung „Abfalldeponie“ festgelegt. Dem gegenüber stellt die Erläuterungskarte 19 in dem Bereich lediglich ein Symbol für die „Deponie II Günnigfeld“ dar. Laut Legende wird sie der „Stilllegungsphase“ zugeordnet.

In der Zusammenschau ist die Betrachtung der Deponie Becker im Entwurf des Regionalplanes Ruhr widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Der RVR wird an dieser Stelle aufgefordert, die verschiedenen Aussagen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Zu dem konkreten Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 ist zu bemerken, dass in dem westlichen Teilbereich auch schutzwürdige Böden vorkommen. Dieser Aspekt ist bei der Weiterentwicklung des Steckbriefs entsprechend aufzunehmen.

VI. Anregungen zu andern Städten

Nr. (32): Reservefläche östlich des Indupark in Dortmund

Anregung:

Abweichend vom aktuellen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Arnsberg legt der Regionalplan Ruhr die durch Einzelhandel geprägten Bereiche des Induparks in Dortmund nicht mehr als GIB sondern als ASB fest. Diese Herangehensweise entspricht den Vorgaben des LEP NRW und wird von der Stadt Bochum befürwortet.

Ergänzend bezieht der Regionalplan Ruhr eine Reservefläche am Ostrand des Induparks, westlich des Sorbenweges, in die ASB mit ein. Dieser Bereich wird im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund mit der Sondernutzung „Technologiegebiet“ dargestellt. Da der Standort zwischenzeitlich auch in der Diskussion zur Ansiedlung eines neuen Möbelmarktes war, schlägt die Stadt Bochum vor, den Bereich im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen. Damit könnte deutlich gemacht werden, dass an dem Standort aus regionalplanerischer Perspektive keine Einzelhandelsnutzung mehr verfolgt wird. Als Referenz für die Festlegung als GIB dienen der Technologiepark und der Technologiepark West in Dortmund. Beide Standorte werden im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ebenfalls mit der Sondernutzung „Technologiegebiet“ dargestellt und im Regionalplan Ruhr als GIB festgelegt.

VII. Anlagen

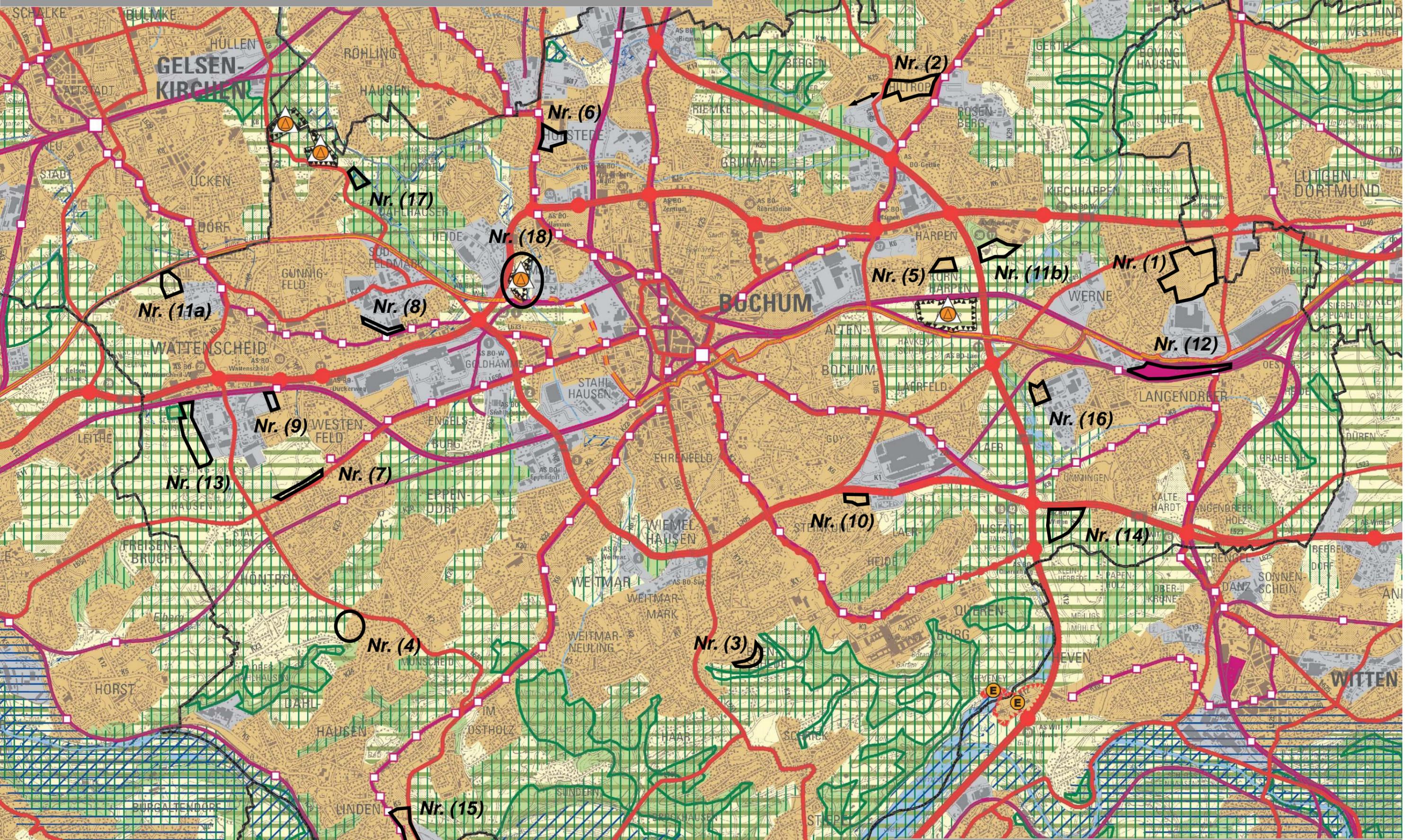
A: Übersichtsplan zu den Kapiteln I bis III

(Abgrenzung der Siedlungsbereiche, Freiraum, Ver- und Entsorgung)

B: Übersichtsplan zu dem Kapitel IV und V (Verkehr, Umweltbericht)

Anlage A: Übersichtsplan zu den Kapiteln I bis III

(Abgrenzung der Siedlungsbereiche, Freiraum, Ver- und Entsorgung)



Anlage B: Übersichtsplan zu den Kapiteln IV und V (Verkehr, Umweltbericht)

Hinweise, die sich nur auf den Textteil beziehen, sind nicht verortet.

